

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2014

Geschäftszahl

2013/12/0055

Rechtssatz

Wie schon dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist, sollen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b Stmk DBR 2003 auch unter dem Subfaktor Managementwissen Fähigkeiten erfasst und bewertet werden, Aufgaben zu erfüllen, Vorgänge und Prozesse zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass hiebei auch die tatsächliche Führung von Stellen oder Stellengruppen, sohin die Leitungsbefugnis, insbesondere die Kompetenz zur Erteilung von Weisungen an Untergebene, essentiell wäre, lässt doch § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b legcit etwa auch die bloße Überwachung von Vorgängen und Prozessen genügen und zählt alternativ dazu die Fähigkeit auf, zu integrieren oder zu koordinieren (zumal auch dort das Managementwissen nicht notwendig in der Person des Leiters vorliegen muss, sondern etwa auch in beratenden Stäben zur Verfügung stehen kann). Demgegenüber ordnen die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Stmk DBR 2003 den Einfluss einer Stelle auf die Prozesse der Landesverwaltung dem Hauptfaktor Verantwortung zu. Ebenso wenig hängen die in § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b Stmk DBR 2003 aufgezählten Tatbestandsmerkmale von der hierarchischen Einordnung der zu bewertenden Stelle ab; eine solche Einordnung hätte vielmehr beim Hauptbewertungsfaktor Verantwortung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 3 Stmk DBR 2003 einzufließen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2013/12/0056 E 23. Juni 2014

2013/12/0057 E 23. Juni 2014